

---

# Innergemeinschaftlicher Warenverkehr und grenzüberschreitende Handwerksleistungen

-Informationsveranstaltung für das Handwerk am 21.06.2012-

Helmfried Schmitt  
Finanzamt Trier, 13.06.2012

## Themen

---

### **Umsatzsteuer- Identifikationsnummer (USt-IdNr.)**

- Anwendungsbereich
- Erteilung

### **Innergemeinschaftliche Lieferung**

- Prinzip der ig. Lieferung und Erwerbsbesteuerung
- Voraussetzungen zur Erlangung der Steuerbefreiung
- Bestätigung der ausländischen USt-IdNr.

### **Sonstige Leistungen (Dienstleistungen)**

- Neuregelung des Leistungsortes ab 2010 ⇒ hier nur Grundregelungen und typische Handwerksleistungen

## Themen

---

### **Pflichten des Unternehmers bei innergemeinschaftlichem Waren- und Dienstleistungsverkehr**

- Rechnungserteilung
- Zusammenfassende Meldung

### **Reverse-Charge-Verfahren**

- Regelung in Deutschland ⇒ hier begrenzt auf Leistungen mit Auslandsbezug
- Regelung in Luxemburg



---

# Umsatzsteuer- Identifikationsnummer (USt-IdNr.)

## Bedeutung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

---

**Alle Mitgliedstaaten der EU erteilen Unternehmern auf Antrag eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Diese hat ihre Bedeutung:**

- im innergemeinschaftlichen Warenverkehr zwischen Unternehmen zum Nachweis der Unternehmereigenschaft
- im innergemeinschaftlichen Dienstleistungsverkehr zwischen Unternehmen zum Nachweis der Unternehmereigenschaft in bestimmten Fällen

Weitere Erläuterungen folgen!

## Erteilung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

---

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird auf Antrag erteilt durch  
das

**Bundeszentralamt für Steuern**  
**-Dienstszitz Saarlouis-**  
**66738 Saarlouis**

Bei steuerlicher Neuaufnahme kann der Antrag auch über das Finanz-  
amt gestellt werden (Fragebogen zur Gewerbeanmeldung).



---

# Innergemeinschaftliche Lieferung

## Prinzip der innergemeinschaftlichen Lieferung

Unternehmer



in Deutschland  
innergemeinschaftliche  
Lieferung

Unternehmer



in Luxemburg  
innergemeinschaftlicher  
Erwerb

Warenlieferung  






## Steuerbefreiung

### Steuerbefreiung beim Lieferer



**Gelangens-  
bestätigung\***



**Buch-  
nachweis**

**Beides muss sich aus den Belegen bzw. der Buchhaltung  
eindeutig und leicht nachprüfbar ergeben!**

**\*Rechtsänderung zum 01.01.2012; erneute Änderung beabsichtigt**



## Erwerbsbesteuerung

### Erwerbsbesteuerung beim Abnehmer



**Bestimmungs-  
mitgliedstaat**

dort wo die Warenbe-  
wegung endet

und



**Anderer  
Mitgliedstaat**

bei Verwendung einer  
nicht vom Bestimmungs-  
mitgliedstaat erteilten  
USt-IdNr. bis zum Nach-  
weis der dortigen  
Erwerbsbesteuerung

## Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs Beispiel I - Bestimmungsstaat

---

**Ein deutscher Unternehmer kauft eine Maschine in Frankreich und lässt diese nach Deutschland liefern. Er verwendet gegenüber dem französischen Lieferanten seine deutsche USt-IdNr.**

Abgangs- und Bestimmungsstaat sind Mitgliedstaaten der EU; der Erwerb der Maschine unterliegt deshalb der Erwerbsbesteuerung.

**Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs ist**

- **Deutschland**, da die Maschine nach dort geliefert wurde.

## Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs Beispiel II - Bestimmungsstaat und anderer Staat

---

**Ein deutscher Unternehmer kauft eine Maschine in Frankreich und lässt diese an seine Betriebsstätte in Luxemburg liefern. Er verwendet gegenüber dem französischen Lieferanten - wie in Beispiel I - seine deutsche USt-IdNr.**

Abgangs- und Bestimmungsstaat sind Mitgliedstaaten der EU; der Erwerb der Maschine unterliegt deshalb der Erwerbsbesteuerung.

**Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs ist**

- **Luxemburg**, da die Maschine nach dort geliefert wurde **u n d**
- **Deutschland**, da die deutsche USt-IdNr. verwandt wurde; inso- weit jedoch kein Vorsteuerabzug, aber Aufhebung bei Nachweis der Erwerbsbesteuerung in Luxemburg.

## Beleg- und Buchnachweis bei innergemeinschaftlicher Lieferung (neues Recht ab 2012 - soll erneut geändert werden)

---

Die Voraussetzungen für den Beleg- und Buchnachweis haben sich zum 01.01.12 geändert. Wegen einer beabsichtigten erneuten Änderung kann der Nachweis gemäß BMF bis zum Zeitpunkt dieser Änderung noch nach der bis zum 31.12.11 geltenden Rechtslage geführt werden.

Zu neuen Regelungsinhalten können noch keine Angaben gemacht werden. Die wesentlichen Nachweiskriterien auf Grundlage der bisherigen - zur Zeit noch anwendbaren - Rechtslage ergeben sich aus folgender Folie.



## Belegnachweis bei innergemeinschaftlicher Lieferung (Rechtslage bis 31.12.11 - zunächst weiterhin anwendbar)

---

### Wesentliche Nachweiskriterien gemäß der bisherigen Rechtslage

Doppel der Rechnung und  
Beförderungs- bzw. Versandungsnachweis

- bei Beförderung des Gegenstandes durch Lieferer
  - Empfangsbestätigung des Abnehmers oder seines Beauftragten
- bei Beförderung des Gegenstandes durch Abnehmer
  - Versicherung des Abnehmers oder seines Beauftragten, den Liefergegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet zu befördern
- bei Versendung des Gegenstandes durch Lieferer oder Abnehmer
  - Versendungsbeleg (z. B. Frachtbrief)
  - sonstiger handelsüblicher Beleg (z. B. Spediteursbescheinigung)

Der Bestimmungsort muss sich immer aus den Unterlagen ergeben!



## Buchnachweis bei innergemeinschaftlicher Lieferung

Neben dem Belegnachweis erfordert die innergemeinschaftliche Lieferung auch den sogenannten Buchnachweis.

(Aufzeichnungen und Verweis auf Belege)



Von besonderer Bedeutung ist die Aufzeichnung der ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers!

## Bestätigung der ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

---

Die ausländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)  
wird auf Anfrage bestätigt durch das

**Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)**  
**-Dienstsitz Saarlouis-**

- einfache Bestätigung (nur Gültigkeit)
- qualifizierte Bestätigung (Gültigkeit, Name und Anschrift des Inhabers)

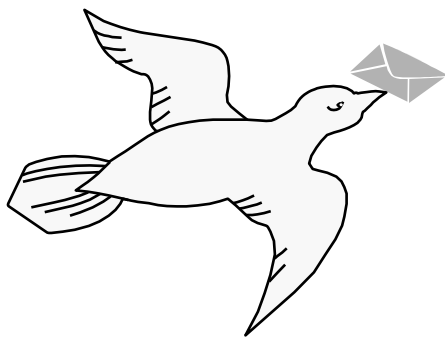


## Bestätigung der ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

---

Zur Überprüfung der Identität zwischen dem Abnehmer der Ware und dem Inhaber der ausländischen USt-IdNr. ist die qualifizierte Bestätigungsanfrage durchzuführen.

⇒ Gültigkeit, Name und Anschrift des Inhabers



Bestätigungsanfragen können schriftlich, über das Internet ([www.bzst.de](http://www.bzst.de)) oder telefonisch an das BZSt gerichtet werden.

(über Internet gleichzeitig mehrere Anfragen möglich - „XML-RPC Schnittstelle“)

## **Buchnachweis** - ohne Verbringensfälle und Lieferung neuer Fahrzeuge (Rechtslage zum 01.01.12)

---

- Name und Anschrift des Abnehmers
- Name und Anschrift des Beauftragten des Abnehmers bei einer Lieferung, die im Einzelhandel oder in einer für den Einzelhandel gebräuchlichen Art und Weise erfolgt
- Gewerbebezweig oder Beruf des Abnehmers
- Liefermenge und handelsübliche Bezeichnung (Fahrzeug-Identifikationsnummer bei neuen Fahrzeugen im Sinne des Gesetzes)
- Tag der Lieferung
- Entgelt - bei Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten auch Tag der Vereinnahmung
- Art und Umfang einer Bearbeitung oder Verarbeitung vor der Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet
- Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet
- Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet

## Vertrauensschutzregelung

---



**Was ist, wenn die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auf unrichtigen Angaben des Abnehmers beruht?**

Die als steuerfrei behandelte innergemeinschaftliche Lieferung bleibt steuerfrei, wenn der Unternehmer die Unrichtigkeit der Angaben des Abnehmers - auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns - nicht erkennen konnte.

In diesem Fall schuldet der Abnehmer die entgangene Steuer.



---

## Ort der sonstigen Leistung -Neuregelung ab 2010-

## Allgemeiner Hinweis zum Ort der sonstigen Leistung ab 2010

---

Die Neuregelungen zum Leistungsort ab 2010 gelten nur für sonstige Leistungen - Lieferungen bleiben hiervon unberührt.

Im Übrigen beschränken sich folgende Ausführungen auf die wesentlichen Fallgestaltungen im Handwerk; das Gesetz regelt weitere Tatbestände!

## Sonstige Leistungen ab 2010 - Grundsatz -

---

Der Ort der sonstigen Leistung richtet sich ab 2010 grundsätzlich danach, ob der Empfänger einer solchen Leistung Nichtunternehmer oder Unternehmer ist.

Unternehmern gleichgestellt werden nicht unternehmerisch tätige juristische Personen, denen eine USt-IdNr. erteilt worden ist (insbesondere juristische Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich hoheitlich tätig sind - wie öffentliche Verwaltungen).

## Sonstige Leistungen ab 2010 - Leistungsort -

---

### Grundregelung I

Ist der Leistungsempfänger Nichtunternehmer im Sinne des Gesetzes, liegt ein Umsatz auf der Endstufe (Unternehmer an Endabnehmer/Nichtunternehmer) vor:

- Business to Consumer:    **B2C-Regelung**  
    ⇒ Leistungsort:            **Sitz des Leistungserbringers**  
                                         **(ggf. dessen Betriebsstätte)**

Die Grundregelung gilt nicht, wenn eine besondere Regelung gilt.

## Sonstige Leistungen ab 2010 - Leistungsort -

---

### Grundregelung II

Ist der Leistungsempfänger Unternehmer, liegt ein Umsatz auf der Unternehmensstufe (Unternehmer an Unternehmer) vor:

- Business to Business: **B2B-Regelung**  
⇒ Leistungsort: **Sitz des Leistungsempfängers**  
**(ggf. dessen Betriebsstätte)**

Die Grundregelung gilt nicht, wenn eine besondere Regelung gilt.



## Nachweis der Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers

---

Die Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers ist bei B2B-Umsätzen nachzuweisen, wenn Leistungserbringer und Leistungsempfänger in verschiedenen Staaten ansässig sind. Dies gilt auch für Betriebsstätten.

Sind beide im Inland ansässig, ist bei B2B-Umsätzen auch der Leistungsort im Inland, da eine Verlagerung dann ausscheidet.

## Nachweis der Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers

---

Bei B2B-Umsätzen ist die Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers wie folgt nachzuweisen:

- Leistungsempfänger mit Sitz im übrigen Gemeinschaftsgebiet  
⇒ Nachweis mit dessen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- Leistungsempfänger mit Sitz im Drittlandsgebiet  
⇒ Nachweis durch behördliche Bescheinigung oder auf andere Weise, wenn diese Bescheinigung nicht erbracht werden kann

## Grundstücksbezogene sonstige Leistungen (Dienstleistungen)

---

**Sonstige Leistungen (Dienstleistungen) im Zusammenhang mit einem Grundstück werden auch weiterhin dort ausgeführt, wo das Grundstück belegen ist.**

### **Beispiel: Dachreparatur an einem Gebäude in Luxemburg**

Leistungsort ist Luxemburg, da das Gebäude dort belegen ist.

Es ist nicht von Bedeutung, ob der Auftraggeber ein Unternehmer oder eine Privatperson ist.

## Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und deren Begutachtung

---

### **Der Leistungsort bei Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und deren Begutachtung wurde neu geregelt.**

Die Ortsbestimmung ist bei diesen Leistungen nunmehr davon abhängig, ob die Leistung an einen Unternehmer bzw. an eine einem Unternehmer gleichgestellte juristische Person oder an einen Nichtunternehmer im Sinne des Gesetzes erbracht wird.

Die folgenden Beispiele verdeutlichen den Unterschied!

## Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen - Beispiel I -

---

**Eine deutsche Elektronikwerkstatt repariert Computer für einen in Luxemburg ansässigen Auftraggeber. Dieser teilt dem Auftragnehmer seine luxemburgische USt-IdNr. mit.**

- sonstige Leistung an einem beweglichen körperlichen Gegenstand an einen Unternehmer wegen Verwendung dessen USt-IdNr.; fällt unter B2B-Regelung, da keine besondere Regelung gilt
- Leistungsort ist Luxemburg (Sitz des Leistungsempfängers)

Besonderheit: Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers;  
wird später erläutert!

## Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen - Beispiel II -

---

**Eine deutsche Elektronikwerkstatt repariert Computer für einen in Luxemburg ansässigen Auftraggeber. Dieser weist sich gegenüber dem Auftragnehmer nicht als Unternehmer aus.**

- sonstige Leistung an einem beweglichen körperlichen Gegenstand an einen Nichtunternehmer
- Leistungsort ist dort, wo die Arbeiten tatsächlich ausgeführt werden (Sitz des Unternehmens - evt. Betriebsstätte - oder ggf. anderer Ort).

Die Grundregelung gilt hier nicht!

## Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen - Beispiel III -

---

**Eine deutsche Elektronikwerkstatt repariert Computer für eine öffentliche Verwaltung in Luxemburg. Diese teilt auf Nachfrage mit, dass ihr keine USt-IdNr. erteilt wurde.**

- sonstige Leistung an einem beweglichen körperlichen Gegenstand an eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person ohne USt-IdNr. (Nichtunternehmer)
- Leistungsort ist dort, wo die Arbeiten tatsächlich ausgeführt werden (wie Beispiel II).

Wäre die luxemburgische Verwaltung im Besitz einer USt-IdNr., würde eine B2B-Leistung vorliegen - dann Rechtsfolgen wie in Beispiel I.



---

## **Pflichten im Zusammenhang mit innergemeinschaftlichem Waren- und Dienstleistungsverkehr**



## Rechnungserteilung im Falle von innergemeinschaftlichen Lieferungen/sonstigen Leistungen

---

Der Unternehmer ist unter anderem zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet (hier begrenzt auf innergemeinschaftliche Tatbestände), wenn er

- **eine innergemeinschaftliche Lieferung ausführt,**
- **eine sonstige Leistung in Form einer B2B-Leistung im Inland ausführt und im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässig ist.**

In beiden Fällen ist die eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und die des Leistungsempfängers anzugeben.

Im Fall der innergemeinschaftlichen Lieferung ist auf die Steuerbefreiung hinzuweisen.

Im Fall der B2B-Leistung ist auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hinzuweisen (hier auch andere Fälle denkbar).



## Zusammenfassende Meldung im Falle von inngemeinschaftlichen Lieferungen/sonstigen Leistungen

---

Der Unternehmer hat für den maßgeblichen Meldezeitraum (**Monat bzw. Quartal**) eine „Zusammenfassende Meldung“ für

- **innergemeinschaftliche Lieferungen und Dreiecksgeschäfte,**
- **sonstige Leistungen im Sinne der B2B-Regelung an Abnehmer mit Sitz im übrigen Gemeinschaftsgebiet**

an das Bundeszentralamt für Steuern - Dienstsitz Saarlouis - durch Datenfernübertragung zu übermitteln.

Verzichtet das Finanzamt auf die elektronische Übermittlung von USt-Voranmeldungen, gilt dies auch für Zusammenfassende Meldungen; dann ist der amtlich vorgeschriebene Vordruck zu verwenden.



---

# Reverse-Charge-Verfahren in Deutschland

## Reverse-Charge-Verfahren

---

Reverse-Charge bedeutet im steuerlichen Sinne Umkehr der Steuerschuldnerschaft.

Die Steuer wird nicht vom Leistungserbringer, sondern vom Leistungsempfänger geschuldet.

## Reverse-Charge-Verfahren in Deutschland

---

**Anwendungsbereich** - auf folgende Tatbestände mit Auslandsbezug begrenzt; übrige Tatbestände werden hier nicht angesprochen

- **im Inland steuerpflichtige sonstige Leistungen eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers**
  - Entstehung der Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt wurden -
- **im Inland steuerpflichtige Werklieferungen und oben nicht angesprochene sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers**
  - Entstehung der Steuer mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats -

## Reverse-Charge-Verfahren in Deutschland

---

### Werklieferung

- Lieferung von Gegenständen, für deren Herstellung der Werkhersteller selbst beschaffte Hauptstoffe verwendet. Dies gilt auch dann, wenn die Gegenstände fest mit dem Grund und Boden verbunden werden.
- Soweit das Gesetz Werklieferungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers in das Reverse-Charge-Verfahren einbezieht, kann es sich nur um im Inland steuerbare Tatbestände handeln.
- Hierunter fallen z. B. Gebäudelieferungen, wenn das Grundstück im Inland belegen ist (Verschaffung der Verfügungsmacht im Inland).

## Reverse-Charge-Verfahren in Deutschland

---

### Beispiel I: Werklieferung im Zusammenhang mit Grundstück

**Eine in Luxemburg ansässige Schreinerei liefert Fenster für ein unternehmerisch genutztes Gebäude in Deutschland und baut diese dort ein.**

- steuerlicher Tatbestand: Werklieferung
- steuerbar in Deutschland (Verschaffung der Verfügungsmacht)
- Leistungsempfänger wird zum Steuerschuldner, da der Leistungserbringer im Ausland ansässig ist

Dies gilt auch dann, wenn eine derartige Leistung für den nicht unternehmerischen Bereich eines Unternehmers bezogen wird; dann aber kein Vorsteuerabzug.

## Reverse-Charge-Verfahren in Deutschland

### Beispiel II: Sonstige Leistung als grundstücksbezogene Leistung

**Ein in Luxemburg ansässiger Dachdecker repariert das Hallendach eines in Deutschland belegenen unternehmerisch genutzten Gebäudes.**

- steuerlicher Tatbestand: sonstige Leistung, aber keine B2B-Leistung, da Sonderregelung für grundstücksbezogene Leistungen gilt
- steuerbar in Deutschland (Lage des Grundstücks/Gebäudes)
- Leistungsempfänger wird zum Steuerschuldner, da der Leistungserbringer im Ausland ansässig ist

Dies gilt auch dann, wenn eine derartige Leistung für den nicht unternehmerischen Bereich eines Unternehmers bezogen wird; dann aber kein Vorsteuerabzug.



## Reverse-Charge-Verfahren in Deutschland

---

### Beispiel III: Sonstige Leistung als B2B-Leistung

**Ein in Luxemburg ansässiger Unternehmer repariert eine Baumaschine für einen deutschen Kunden. Dieser weist sich mit seiner deutschen USt-IdNr. als Unternehmer aus.**

- steuerlicher Tatbestand: sonstige Leistung, nun als B2B-Leistung, da keine Sonderregelung gilt
- steuerbar in Deutschland (Sitz des Leistungsempfängers)
- Leistungsempfänger wird zum Steuerschuldner, da der Leistungserbringer im Ausland ansässig ist

Dies gilt auch dann, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Leistung für den nicht unternehmerischen Bereich eines Unternehmers bezogen wurde; dann aber kein Vorsteuerabzug.

## Reverse-Charge-Verfahren in Deutschland

---

### Allgemeiner Hinweis

In den vorgenannten Beispielen zum Reverse-Charge-Verfahren in Deutschland erfolgt die Rechnungserteilung ohne Steuerausweis.

In der Rechnung ist nach deutschem Recht auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hinzuweisen.

---

**Ausführliche Erläuterungen  
zu den behandelten Themen enthält der  
Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE)  
- wird ständig aktualisiert -**



**BMF/Wirtschaft und Verwaltung/Steuern/Veröffentlichungen  
zu Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass**



---

# Reverse-Charge-Verfahren in Luxemburg

nach Auskunft der  
luxemburgischen Finanzverwaltung

## Reverse-Charge-Verfahren in Luxemburg

### Anwendungsbereich

- **Sonstige Leistungen, soweit diese unter die B2B-Regelung fallen und aus luxemburgischer Sicht von einem im Ausland (z. B. in Deutschland) ansässigen Unternehmer ausgeführt wurden.**

Hierunter fallen die Dienstleistungen des deutschen Unternehmers an einen in Luxemburg ansässigen Unternehmer, wenn zur Bestimmung des Leistungsortes keine Sonderregelung gilt und der luxemburgische Leistungsempfänger sich mit seiner USt-IdNr. als Unternehmer ausgewiesen hat.

**L e i s t u n g s o r t    i s t   i n   d i e s e n   F ä l l e n    L u x e m b u r g !**

## Reverse-Charge-Verfahren in Luxemburg

---

### Beispiel:

**Ein in Deutschland ansässiger Unternehmer repariert das Fahrzeug eines in Luxemburg ansässigen Auftraggebers. Dieser weist sich mit seiner luxemburgischen USt-IdNr. als Unternehmer aus.**

- steuerlicher Tatbestand: sonstige Leistung; fällt unter B2B-Regelung, da Leistungsempfänger Unternehmer ist und keine Sonderregelung gilt
- steuerbar in Luxemburg (Sitz des Leistungsempfängers)
- Leistungsempfänger wird zum Steuerschuldner, da der in Deutschland ansässige Leistungserbringer - aus luxemburgischer Sicht - ein im Ausland ansässiger Unternehmer ist (Rechnungserteilung ohne Umsatzsteuer).



---

# **Ausschluss des Reverse-Charge-Verfahrens in Luxemburg bei grundstücksbezogenen Handwerksleistungen**

## Ausschluss des Reverse-Charge-Verfahrens in Luxemburg

Luxemburg kennt - im Gegensatz zu Deutschland und anderen EU-Mitgliedstaaten - kein Reverse-Charge-Verfahren im Zusammenhang mit grundstücksbezogenen Werklieferungen und sonstigen Leistungen (Dienstleistungen).

In diesen Fällen ist der leistende Unternehmer Steuerschuldner; dieser muss sich für solche Leistungen in Luxemburg steuerlich registrieren lassen.



## Ausschluss des Reverse-Charge-Verfahrens in Luxemburg

---

### Beispiel I: Werklieferung im Zusammenhang mit Grundstück

**Eine in Deutschland ansässige Schreinerei liefert Fenster an einen in Luxemburg ansässigen Unternehmer und baut diese dort ein.**

- steuerlicher Tatbestand: Werklieferung
- steuerbar in Luxemburg (Verschaffung der Verfügungsmacht)

Für diese Leistung gilt das Reverse-Charge-Verfahren in Luxemburg nicht. Das deutsche Unternehmen muss sich in Luxemburg steuerlich registrieren lassen (Rechnungserteilung mit luxemburgischer Umsatzsteuer).

## Ausschluss des Reverse-Charge-Verfahrens in Luxemburg

---

### Beispiel II: Reparaturleistung im Zusammenhang mit Grundstück

**Eine in Deutschland ansässige Schreinerei repariert Fenster für einen in Luxemburg ansässigen Unternehmer an einem dort belegenen Gebäude**

- steuerlicher Tatbestand: sonstige Leistung
- steuerbar in Luxemburg (Lage des Grundstücks/Gebäudes)

Für diese Leistung gilt das Reverse-Charge-Verfahren in Luxemburg nicht. Das deutsche Unternehmen muss sich in Luxemburg steuerlich registrieren lassen (Rechnungserteilung mit luxemburgischer Umsatzsteuer).

---

**Danke für Ihr Interesse!**